



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 5

Freitag, 31. Januar

2025

## I N H A L T:

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bundestagswahl am 23. Februar 2025 - Zugelassene Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 24 (Aurich – Emden).....	56
Jahresabschluss 2023 der Schulbegleitung AuNo gGmbH .....	57
Jahresabschluss 2023 der Arendt Busbetrieb GmbH .....	58
Jahresabschluss 2023 der Verkehrsgesellschaft Wiesmoor mbH .....	58

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Erneute Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 318 „Dreekamp“ .....	59
Haushaltssatzung der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2025 .....	61
2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Baltrum für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 .....	63
Haushaltssatzung der Gemeinde Baltrum für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 .....	65
Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2024 .....	68
Haushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2025 .....	70
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0908 „Feuerwehr Berumerfehn“ Ortsteil Berumerfehn der Gemeinde Großheide.....	72
Bekanntmachung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheide .....	74
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2024 .....	75
Haushaltssatzung der Inselgemeinde Juist für das Haushaltsjahr 2024 .....	77
Bekanntmachung zur Bauleitplanung des Flecken Marienhafes Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 0231 „Bummert Trift“ .....	80

### C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Haushaltssatzung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel für das Haushaltsjahr 2025 .....	82
--	----

---

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

---

### **Bundestagswahl am 23. Februar 2025 Zugelassene Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 24 (Aurich – Emden)**

Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 24 (Aurich – Emden) hat in seiner Sitzung am 24. Januar 2025 die folgenden Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025 zugelassen, die ich hiermit gemäß § 26 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) i.V.m. § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) bekannt mache. Der Bedingungseintritt des § 26 Abs. 1 S. 3 BWG ist am 28. Januar 2025 gem. § 26 Abs. 3 S. 1 BWG vom Kreiswahlleiter für die Kreiswahlvorschläge der Parteien festgestellt worden.

#### Vorschlags-Nummer 1

Saathoff, Johann Bundestagsabgeordneter 26736 Krummhörn	geb. 1967 in Emden	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
---	-----------------------	--

#### Vorschlags-Nummer 2

Dr. Kleen, Joachim Lübbo Tierarzt 26532 Großheide	geb. 1974 in Norden	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
---	------------------------	--

#### Vorschlags-Nummer 3

Ott, Gunnar Karl Heinrich Verwaltungsbeamter 26607 Aurich	geb. 1967 in Sandhorst	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
---	---------------------------	----------------------------------

#### Vorschlags-Nummer 4

Hartmann, Hendrik Student 26629 Großefehn	geb. 2004 in Leer (Ostfriesland)	Freie Demokratische Partei (FDP)
---	--	-------------------------------------

#### Vorschlags-Nummer 5

Arndt, Arno Unternehmensberater selbst. 26845 Nortmoor	geb. 1957 in Wedel (Holst).	Alternative für Deutschland (AfD)
--	--------------------------------	--------------------------------------

#### Vorschlags-Nummer 6

Erdwiens, Johann Reinhard Hinrich Zimmerer 26624 Südbrookmerland	geb. 1977 in Aurich	Die Linke (Die Linke)
--	------------------------	-----------------------

Vorschlags-Nummer 7

Kleen, Diedrich  
Projektkoordinator  
26639 Wiesmoor

geb. 1972  
in Aurich

PARTEI MENSCH UMWELT  
TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)

Vorschlags-Nummer 17

Krüger, Detlev  
Werbetechniker  
26624 Südbrookmerland

geb. 1970  
in Norden

Einzelwahlvorschlag Krüger

Aurich, 31.01.2025

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 24 (Aurich - Emden)  
Meinen

---

**Jahresabschluss 2023  
der Schulbegleitung AuNo gGmbH**

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Schulbegleitung AuNo gGmbH – Inklusive Schulbegleitung im Landkreis Aurich in ihrer Sitzung am 11.06.2024 den Jahresabschluss 2023 festgestellt und dem Geschäftsführer Friedhelm Endelmann Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresgewinn 2023 in Höhe von 35.925,08 Euro in Höhe von 30.000,00 Euro in die freien Rücklagen einzustellen und in Höhe von 5.925,08 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2023 der Schulbegleitung AuNo gGmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 30.10.2024 folgenden eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die gemäß § 30 EigBetrVO i. V. m. § 317 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 bei der Schulbegleitung AuNo gGmbH – Inklusive Schulbegleitung im Landkreis Aurich hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Schulbegleitung AuNo gGmbH – inklusive Schulbegleitung im Landkreis Aurich wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 03.02.2025 bis 11.02.2025 im Kreishaus Aurich, Zimmer 2.087, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 22.01.2025

**Landkreis Aurich**

Meinen  
Landrat

**Jahresabschluss 2023  
der Arendt Busbetrieb GmbH**

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Arendt Busbetrieb GmbH in ihrer Sitzung am 21.11.2024 den Jahresabschluss 2023 festgestellt und gleichzeitig dem Geschäftsführer die Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 93.978,24 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2023 der Arendt Busbetrieb GmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 28.10.2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die gemäß § 30 EigBetrVO i.V.m. § 317 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 bei der Arendt Busbetrieb GmbH hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung der Gesellschaft erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Arendt Busbetrieb GmbH wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 03.02.2025 bis 11.02.2025 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.087, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 22.01.2025

**Landkreis Aurich**

Meinen  
Landrat

---

**Jahresabschluss 2023  
der Verkehrsgesellschaft Wiesmoor mbH**

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Wiesmoor mbH in ihrer Sitzung am 21.11.2024 den Jahresabschluss 2023 festgestellt und gleichzeitig dem Geschäftsführer die Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 4.956,47 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2023 der Verkehrsgesellschaft Wiesmoor mbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 28.10.2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die gemäß § 30 EigBetrVO i.V.m. § 317 HGB durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 bei der Verkehrsgesellschaft Wiesmoor mbH hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung

den Rechtsvorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung der Gesellschaft erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Verkehrsgesellschaft Wiesmoor mbH wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 03.02.2025 bis 11.02.2025 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.087, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 22.01.2025

**Landkreis Aurich**

Meinen  
Landrat

---

## B. Bekanntmachungen der Gemeinden

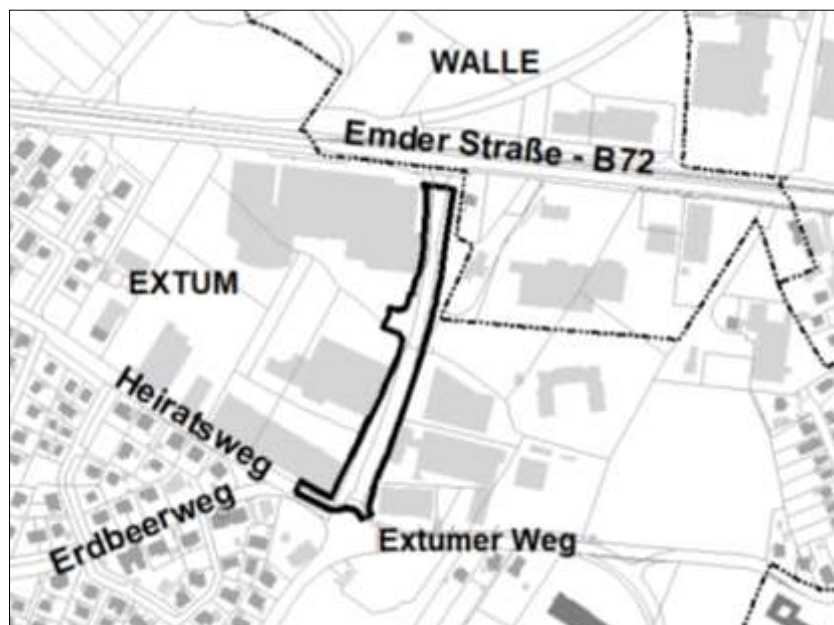
---

### **Erneute Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 318 „Dreekamp“**

Der Rat der Stadt Aurich hat am 13.12.2012 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 318 „Dreekamp“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung als Satzung beschlossen.

Die Ausfertigung des Bebauungsplans Nr. 318 „Dreekamp“ hat vor seiner Bekanntmachung zu erfolgen. Zur Heilung dieses Verfahrensfehlers wird der Bebauungsplan Nr. 318 „Dreekamp“ im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB hiermit erneut bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 318 „Dreekamp“ wird damit rückwirkend zum 08.03.2013 in Kraft gesetzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 318 ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan mit der Begründung, kann zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Rathaus der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, 2. OG, FD Planung eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich am 31.01.2025 tritt der Bebauungsplan Nr. 318 „Dreekamp“ rückwirkend in Kraft.

Auf die Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksamrechtskraeftig-2025.html> wird hingewiesen.

Des Weiteren wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung dauerhaft ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes unter <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich gemacht.

Aurich, den 28.01.2025

**Stadt Aurich**

Der Bürgermeister  
Feddermann

**Haushaltssatzung der Stadt Aurich  
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	109.245.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	127.846.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	104.594.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	113.766.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.723.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	30.455.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.536.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.754.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	132.854.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	147.976.200 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 23.536.000,- Euro festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 49.111.800,- Euro festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000.000,- Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br><b>(Grundsteuer A)</b> | 420 v.H. |
| b) für die Grundstücke <b>(Grundsteuer B)</b>                                 | 368 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 400 v.H. |

## § 6

### Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet in Fällen von unerheblicher Bedeutung der Bürgermeister (§ 117 Abs. 1 NKomVG).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigen.

### Wertgrenzen

In den Teilhaushalten sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln darzustellen, wenn sie eine Wertgrenze von 50.000,- Euro übersteigen.

Die wesentlichen Produkte jedes Haushaltsjahres gem. § 4 Abs. 7 KomHKVO werden im Haushaltsplan in einer Übersicht zum Haushaltsplan aufgeführt und in den jeweiligen Teilhaushalten mit den dazugehörigen Leistungen, Maßnahmen und Kennzahlen zur Zielerreichung dargestellt.

### Investitionen/ Wirtschaftlichkeitsvergleich / Folgekostenberechnung

Investitionen von erheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO, die eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erfordern, liegen vor, wenn einzelne Investitionsmaßnahmen einen Gesamtinvestitionsbedarf von 1 % der geplanten Erträge im Ergebnishaushalt übersteigen.

### Baumaßnahmen und Bauzeitenpläne/ begründende Unterlagen

§ 12 Abs. 2 KomHKVO gilt für investive bauliche Maßnahmen (z.B. Hochbau, Straßenbau, Landschaftsbau, Altlastensanierung) mit Gesamtkosten über 100.000 Euro inkl. MWST. Finanzwirtschaftlich unerhebliche Vorhaben gem. § 12 Abs. 3 KomHKVO liegen bei Maßnahmen vor, die den vorgenannten Betrag unterschreiten.



### **Unerhebliche Auszahlungen für Investitionen**

Unerhebliche Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 4 KomHKVO die innerhalb der Budgets durch Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen gedeckt werden können, liegen vor, wenn sie einen Betrag von 20.000,- Euro nicht übersteigen.

Aurich, den 12.12.2024

#### **Stadt Aurich**

Der Bürgermeister  
Feddermann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 27. Januar 2025, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 3. bis zum 11. Februar 2025 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Aurich, Zimmer 106, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache bei Herrn Meyer, Tel. 04941 12-1221, E-Mail meyer@stadt.aurich.de gebeten.

Aurich, 27. Januar 2025

#### **Stadt Aurich**

Feddermann  
Bürgermeister

---

### **2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Baltrum für die Haushaltsjahre 2023 und 2024**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Baltrum in der Sitzung am 16.12.2024 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden

1. für das Haushaltsjahr 2023 keine Änderungen an den Ansätzen für Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen sowie Auszahlungen vorgenommen und
2. im Haushaltsjahr 2024

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	4.893.600 €	332.000 €	0 €	5.225.600 €
ordentliche Aufwendungen	5.647.600 €	0 €	325.700 €	5.321.900 €
außerordentliche Erträge	31.400 €	62.000 €	0 €	93.400 €
außerordentliche Aufwendungen	63.800 €	83.500 €	0 €	147.300 €
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.546.400 €	434.300 €	0 €	4.980.700 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.013.500 €	0 €	152.100 €	4.861.400 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	597.800 €	0 €	499.800 €	98.000 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.299.800 €	0 €	1.094.100 €	205.700 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	274.800 €	0 €	274.800 €	0 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	88.200 €	313.100 €	0 €	401.300 €
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	5.419.000 €	0 €	340.300 €	5.078.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	6.401.500 €	0 €	933.100 €	5.468.400 €

## § 2

- (1) Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2023 wird nicht geändert.
- (2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2024 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 274.800 Euro um 274.800 Euro vermindert und damit auf 0 Euro neu festgesetzt.

## § 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2023 nicht geändert.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2024 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.950.000 Euro um 2.336.700 Euro vermindert und damit auf 613.300 Euro neu festgesetzt.

## § 4

- (1) Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2023 nicht verändert.

- (2) Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2024 gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 1.000.000 Euro um 1.000.000 Euro vermindert und damit auf 0 Euro neu festgesetzt.

### **§ 5**

- (1) Die Steuersätze (Hebesätze) werden für das Haushaltsjahr 2023 nicht geändert.
- (2) Die Steuersätze (Hebesätze) werden für das Haushaltsjahr 2024 nicht geändert.

### **§ 6**

Die Festsetzungen des § 6 der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 vom 16.05.2023 gelten unverändert.

Baltrum, den 16.12.2024

#### **Gemeinde Baltrum**

Olchers  
Bürgermeister

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 115 Abs. 1 i. V. m. § 119 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 30. Januar 2025, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan liegt nach gemäß § 115 Abs. 1 i. V. m. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 3. bis zum 11. Februar 2025 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Baltrum, Zimmer E4, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04939 8025 gebeten.

Baltrum, 30. Januar 2025

#### **Gemeinde Baltrum**

Olchers  
Bürgermeister

---

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Baltrum für die Haushaltsjahre 2025 und 2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Baltrum in der Sitzung am 16.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird

	<b>Haushaltsjahr 2025</b>	<b>Haushaltsjahr 2026</b>
1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.054.000 €	5.050.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.662.500 €	6.285.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	30.700 €	1.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	62.300 €	0 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.719.800 €	4.710.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.113.400 €	5.255.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	239.800 €	3.698.700 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.968.900 €	6.040.700 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	602.100 €	5.497.300 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	80.400 €	100.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.561.700 €	13.906.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.162.700 €	11.396.500 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

1. im Haushaltsjahr 2025 auf	<b>602.100 €</b>
2. im Haushaltsjahr 2026 auf	<b>5.497.300 €</b>

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird

1. im Haushaltsjahr 2025 auf	<b>0 €</b>
2. im Haushaltsjahr 2026 auf	<b>50.000 €</b>

festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

- |    |                           |                    |
|----|---------------------------|--------------------|
| 1. | im Haushaltsjahr 2025 auf | <b>2.000.000 €</b> |
| 2. | im Haushaltsjahr 2026 auf | <b>9.000.000 €</b> |

festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

	<b>Haushaltsjahr 2025</b>	<b>Haushaltsjahr 2026</b>
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ( <b>Grundsteuer A</b> )	<b>547 v. H.</b>	<b>560 v. H.</b>
1.2 für die Grundstücke ( <b>Grundsteuer B</b> )	<b>547 v. H.</b>	<b>560 v. H.</b>
2. <b>Gewerbsteuer</b>	<b>400 v. H.</b>	<b>400 v. H.</b>

#### § 6

- (1) Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten im Sinne des § 4 Abs. 6 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) einzeln darzustellen, wenn ihr Gesamtauszahlungsbetrag einen Betrag von 20.000 € übersteigt.
- (2) Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO liegen vor, wenn der Gesamtinvestitionsbedarf den Betrag von 500.000 € übersteigt.
- (3) Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 4 KomHKVO, die innerhalb der Budgets durch Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen gedeckt werden können, gelten als unerheblich, wenn sie einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigen.
- (4) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 119 Abs. 5 S. 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen. Ferner sind Beträge in unbegrenzter Höhe als nicht erheblich anzusehen, wenn sie
  1. zur Verrechnung zwischen den Produkten / Leistungen dienen,
  2. wirtschaftlich durchlaufend sind,
  3. der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
  4. zur Deckung von Kosten der Geldbeschaffung notwendig sind,
  5. zur Tilgung von Darlehen dienen oder
  6. für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.
- (5) Sofern die tatsächlichen Jahresabschlüsse 2023 und 2024 von den derzeitigen Planungen und Hochrechnungen negativ abweichen und demzufolge der Fehlbetrag 2025 aus der Überschussrücklage nicht gedeckt werden kann, findet das Haushaltssicherungskonzept 2026 mit

der Maßgabe unmittelbar Anwendung, dass die vorgesehenen Maßnahmen, bezogen auf die Erträge und die Einzahlungen mit den Nummern 8 bis 14 sowie bezogen auf die Aufwendungen und die Auszahlungen mit den Nummern 4, 5, 7 und 8, ein Haushaltsjahr früher als geplant umgesetzt werden sollen. Darüber hinaus ist die Umsetzung der auf die Erträge und die Einzahlungen bezogene Maßnahme Nummer 14 bereits zum Haushaltsjahr 2027 zu prüfen, sofern der Fehlbetrag 2025 nicht einmal anteilig durch eine Überschussrücklage gedeckt werden kann.

Baltrum, den 16.12.2024

### **Gemeinde Baltrum**

Olchers  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 1 und 122 Abs. 2 Nds Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 30. Januar 2025, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 4. bis zum 11. Februar 2025 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Baltrum, Zimmer E4, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04939 8025 gebeten.

Baltrum, 30. Januar 2025

### **Gemeinde Baltrum**

Olchers  
Bürgermeister

---

### **Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließl. der Nachträge festgesetzt auf
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	11.123.700,00	0,00	0,00	11.123.700,00
ordentliche Aufwendungen	11.440.200,00	0,00	0,00	11.440.200,00
außerordentliche Erträge	8.400,00	266.900,00	0,00	275.300,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.534.200,00	0,00	0,00	10.534.200,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.359.800,00	0,00	0,00	10.359.800,00
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	930.000,00	318.900,00	840.100,00	408.800,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.411.400,00	50.000,00	6.573.500,00	1.887.900,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.289.800,00	0,00	4.735.400,00	1.554.400,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	473.200,00	440.100,00	0,00	913.300,00
<b><u>Nachrichtlich:</u></b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	17.754.000,00	318.900,00	5.575.500,00	12.497.400,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	19.244.400,00	490.100,00	6.573.500,00	13.161.000,00

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.289.800,00 € um 4.735.400,00 € verringert und damit auf 1.554.400,00 € neu festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.100.000 € um 3.611.000 € erhöht und damit auf 6.711.000 € neu festgesetzt

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

## § 6

Die Bestimmungen des § 6 der Haushaltssatzung vom 14.12.2023 werden nicht geändert.

Dornum, den 12. Dezember 2024

### Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister  
Trännapp

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 115 Abs. 1 i. V. m. §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 27. Januar 2025, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 i. V. m. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 3. bis zum 11. Februar 2025 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 11, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04933 9189-15 oder der E-Mail-Adresse d.schumann@gemeinde-dornum.de gebeten.

Dornum, 27. Januar 2025

### Gemeinde Dornum

Trännapp  
Bürgermeister

---

## Haushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	11.710.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.710.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	13.900,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag



2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.067.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.511.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.354.700,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.367.400,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.191.600,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	297.600,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.613.300,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.176.800,00 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.191.600,00 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.750.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	425 v.H.

## § 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 Absatz 1 KomHKVO wird grundsätzlich 10 % der geplanten Erträge im Ergebnishaushalt festgesetzt.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG, wenn sie im Haushaltsjahr 20.000 € je Produktkonto nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushaltes im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehreinzahlungen im Sinne des § 155 Abs. 2 Nr.2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall drei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Dornum, den 12. Dezember 2024

**Gemeinde Dornum**

Der Bürgermeister  
Trännapp

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 27. Januar 2025, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 3. bis zum 11. Februar 2025 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 11, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04933 9189-15 oder der E-Mail-Adresse d.schumann@gemeinde-dornum.de gebeten.

Dornum, 27. Januar 2025

**Gemeinde Dornum**

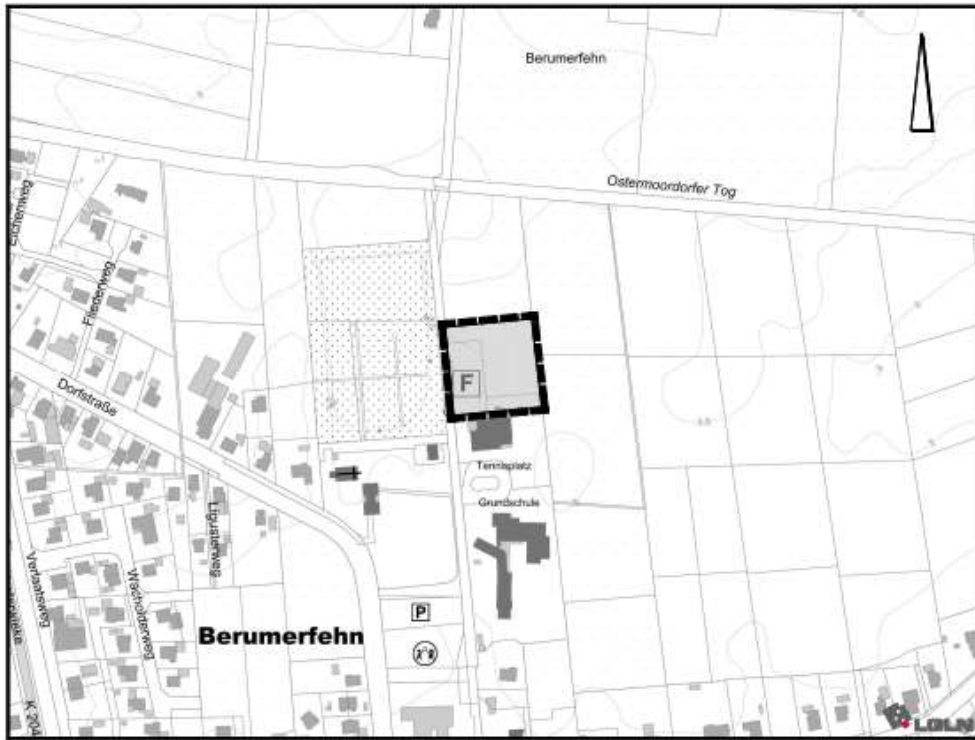
Trännapp  
Bürgermeister

---

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0908 „Feuerwehr Berumerfehn“  
Ortsteil Berumerfehn der Gemeinde Großheide**

Der Rat der Gemeinde Großheide hat am 26.09.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplanes Nr. 0908 „Feuerwehr Berumerfehn“ nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bebauungsplanes Nr. 0908 „Feuerwehrhaus Berumerfehn“ tritt mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Rathaus der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großheide unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Großheide, 29.01.2025

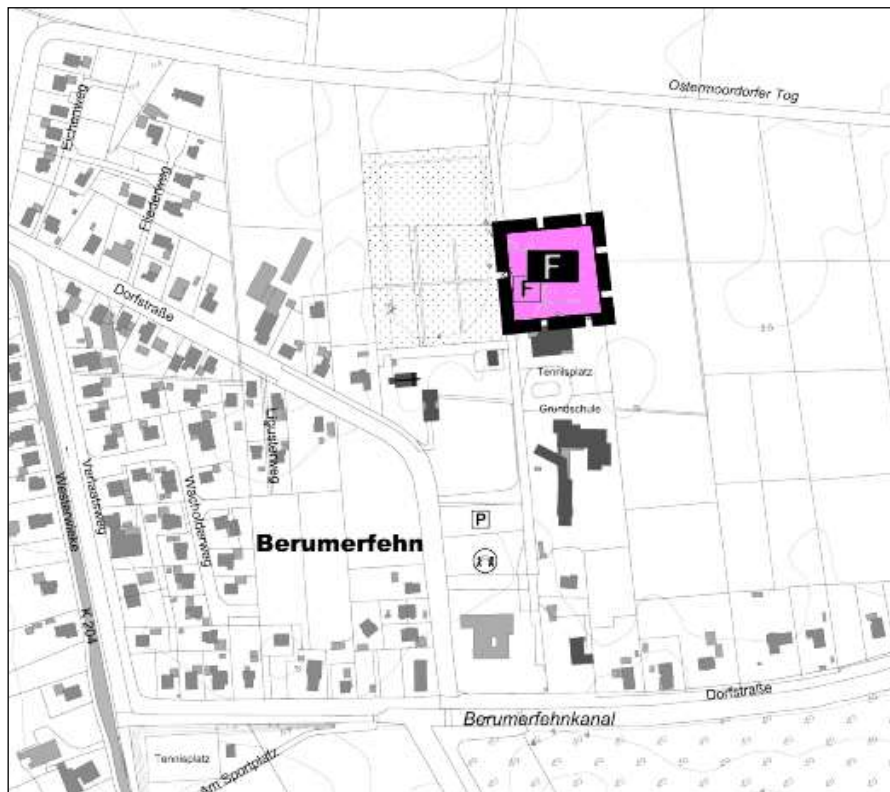
**Gemeinde Großheide**

Der Bürgermeister  
Fredy Fischer

## Bekanntmachung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheide

Der Landkreis Aurich hat mit Schreiben vom 09.01.2025 (Az: IV-60-02-1411/2023) mitgeteilt, dass die vom Rat der Gemeinde Großheide am 26.09.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanänderung aufgrund von § 6 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) als genehmigt gilt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) tritt mit der Bekanntmachung die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheide in Kraft. Die Flächennutzungsplanänderung liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide während der Dienststunden unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Großheide, den 29.01.2025

**Gemeinde Großheide**

Der Bürgermeister  
Fredy Fischer

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Großheide in seiner Sitzung am 21. November 2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge:	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf:
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	16.812.500 €	0 €	0 €	16.812.500 €
ordentliche Aufwendungen	16.504.500 €	0 €	0 €	16.504.500 €
außerordentliche Erträge	28.000 €	0 €	0 €	28.000 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15.767.800 €	0 €	0 €	15.767.800 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15.205.300 €	0 €	0 €	15.205.300 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	539.400 €	0 €	0 €	539.400 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.410.800 €	600.000 €	0 €	4.010.800 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.666.000 €	600.000 €	0 €	3.266.000 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	357.100 €	0 €	0 €	357.100 €
<b>nachrichtlich: Gesamtbetrag</b>				
- der Einzahlungen im Finanzhaushalt	18.973.200 €	600.000 €	0 €	14.773.400 €
- der Auszahlungen im Finanzhaushalt	18.973.200 €	600.000 €	0 €	14.773.400 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.666.000 € um 600.000 € erhöht und damit auf 3.266.000 € neu festgesetzt.

### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (2.100.000 €) wird nicht geändert.

### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 nicht verändert.

### § 6

Die Wertgrenze nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird nicht geändert.

Die Wertgrenze für die Darstellung von Investitionen in den zwei Teilhaushalten der Fachbereiche wird ebenfalls nicht geändert.

### § 7

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 5.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Großheide, den 21.11.2024

#### **Gemeinde Großheide**

Der Bürgermeister  
Fischer

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 115 Abs. 1 i. V. m. §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 30. Januar 2025, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach gemäß § 115 Abs. 1 i. V. m. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 3. bis zum 11. Februar 2025 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Großheide, Nebeneingang Schloßstraße, öffentlich aus.

Großheide, 30. Januar 2025

#### **Gemeinde Großheide**

Fischer  
Bürgermeister

**Haushaltssatzung  
der Inselgemeinde Juist für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Juist in seiner Sitzung am 29.01.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 11.895.797 Euro

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 11.735.797 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro

1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 11.836.634 Euro

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 11.254.438 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 0 Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 8.222.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 7.102.000 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 379.557 Euro

festgesetzt.

**§ 1a**

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung** für das Wirtschaftsjahr 2024 wird

**im Erfolgsplan**

mit Erträgen in Höhe von 5.830.000 Euro

mit Aufwendungen in Höhe von 5.983.000 Euro

**im Vermögensplan**

mit Einnahmen in Höhe von 9.310.200 Euro

mit Ausgaben in Höhe von 9.310.200 Euro

festgesetzt.

**§ 1b**

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe** für das Wirtschaftsjahr 2024 wird im Bereich

**A Wasserwerk**

**im Erfolgsplan**

mit Erträgen in Höhe von	905.300 Euro
mit Aufwendungen in Höhe von	920.100 Euro

**im Vermögensplan**

mit Einnahmen in Höhe von	901.000 Euro
mit Ausgaben in Höhe von	901.000 Euro

im Bereich

**B Hafen**

**im Erfolgsplan**

mit Erträgen in Höhe von	497.000 Euro
mit Aufwendungen in Höhe von	641.500 Euro

**im Vermögensplan**

mit Einnahmen in Höhe von	645.000 Euro
mit Ausgaben in Höhe von	645.000 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im Gemeindehaushalt auf 7.102.000 Euro festgesetzt.

**§ 2a**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung erforderlich sind, wird auf 8.791.700 Euro festgesetzt.

**§ 2b**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe (Wasserwerk und Hafen) erforderlich sind, wird auf 1.310.000 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Finanzhaushalt der Gemeinde werden nicht festgesetzt.

**§ 3a**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung werden nicht festgesetzt.



### **§ 3b**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe (Wasserwerk und Hafen) werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

### **§ 4a**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch den Eigenbetrieb Kurverwaltung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 Euro festgesetzt.

### **§ 4b**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch den Eigenbetrieb Wirtschaftsbetriebe in Anspruch genommen werden dürfen, wird

im Bereich A Wasserwerk auf 100.000 Euro und  
im Bereich B Hafen auf 50.000 Euro

festgesetzt.

### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 390 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 380 v.H. |

### **§ 6**

Für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gemäß § 12 KomHKVO wird eine Wertgrenze von 1.300.000 Euro festgesetzt.

### **§ 7**

Die Wertgrenze für Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von unerheblicher Bedeutung gemäß § 117 NKomVG wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

Gemeinde Juist, den 29.01.2025

**Gemeinde Juist**

Dr. Tjark Goerges  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 sowie § 130 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 i. V. m § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 30. Januar 2025 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 4. bis zum 11. Februar 2025 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Juist, Zimmer 23, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04935 809-201 oder der E-Mail-Adresse [finanzen@juist.de](mailto:finanzen@juist.de) gebeten.

Juist, 30. Januar 2025

### Inselgemeinde Juist

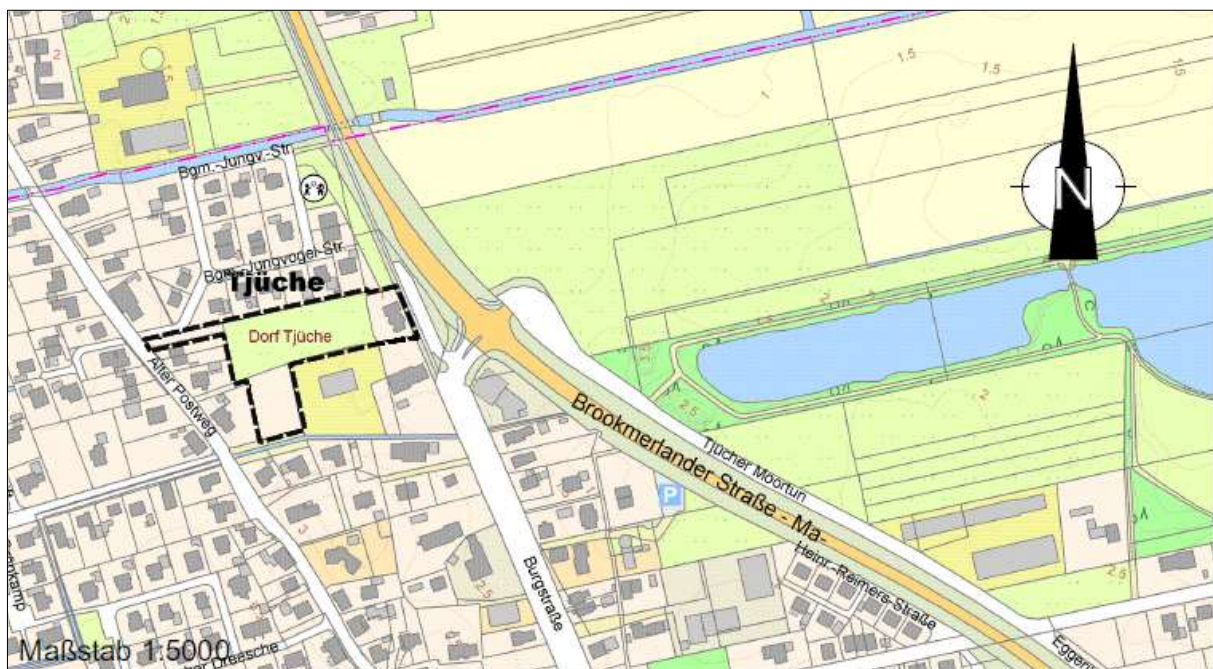
Dr. Goerges  
Bürgermeister

---

### Bekanntmachung zur Bauleitplanung des Flecken Marienhafe Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 0231 „Bummert Trift“

Der Rat des Flecken Marienhafe den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 0231 „Bummert Trift“ am 28.11.2024 in öffentlicher Sitzung mit der Begründung und nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 0,7 ha und ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 0231 „Bummert Trift“ in Kraft. (vgl. § 10, Abs. 3 BauGB).

Der Flecken Marienhafe hat eine umweltrechtliche Vorprüfung (Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 215a BauGB) in Bezug auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 0231 „Bummert Trift“ vorgenommen und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hierbei beteiligt. Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum BauGB genannten Kriterien und der eingegangenen Stellungnahmen kommt die Vorprüfung des Einzelfalls zu folgendem Ergebnis: Der vorhabenbezogene Bebauungsplan bereitet kein Vorhaben vor oder begründet die Zulässigkeit eines Vorhabens, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt.

Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter vor.

Die Planung ist ausschließlich auf intensivgenutzten landwirtschaftlichen Flächen begrenzt, auf denen weder gesetzlich geschützte Biotop- noch Artenschutzbelange nach § 44 BNatSchG betroffen sind. Es sind keine wesentlichen oder erheblichen Veränderungen gegenüber dem bestehenden Baurecht zu erwarten.

Die Planung wurde speziell im Hinblick auf den Eingriffsausgleich zu dem Gebot zur gerechten Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB geprüft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 0231 „Bummert Trift“ führt voraussichtlich zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird demnach abgesehen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 0231 „Bummert Trift“ mit Begründung, sowie der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften), können in der Außenstelle der Samtgemeinde Brookmerland, Rosenstraße 7, 26529 Marienhafe während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214, Abs. 3, Satz 2 BauGB werden gemäß § 215, Abs. 1, Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Marienhafe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Marienhafe, 28.01.2025

### **Flecken Marienhafe**

Der Gemeindedirektor  
Ihmels

---

## C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

---

### Haushaltssatzung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	588.900,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	640.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	619.800,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	512.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	367.200,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	350.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.800,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	969.800,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	888.200,00 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 350.000,00 € veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zum dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Dornum, den 16.12.2024

#### **Hafenzweckverband Neßmersiel**

Olchers  
Verbandsvorsitzender

Trännapp  
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 18 Abs. 1 S. 1 Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i. V. m. §§ 120 Abs. 2 S. 1 und 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 27. Januar 2025, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 NKomZG i. V. m. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 3. bis zum 11. Februar 2025 zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Baltrum, Haus-Nr. 130, 26579 Baltrum sowie bei der Gemeinde Dornum Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum öffentlich aus. Um vorherige Terminabsprache für eine Einsichtnahme wird auf Baltrum unter der Telefonnummer 04939 80-0 und in Dornum unter der Telefonnummer 04933 9189-0 gebeten.

Dornum, 27. Januar 2025

#### **Hafenzweckverband Neßmersiel**

Trännapp  
Geschäftsführer

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.